



**Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen**
Z3-05-10-16

Münster, den 08.03.2023

Nutzung der Einrichtungen des IdF NRW durch Dritte

Kostenerstattung (gültig ab 01.01.2023, geändert mit Wirkung vom 09.03.2023)

1.

Grundlage für die Kostenerstattung ist § 32 Absatz 4 BHKG. Danach stehen u.a. die Ausbildungseinrichtungen des Landes Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Dritte sind auch Werkfeuerwehren und die nach § 18 BHKG mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen. Den anerkannten Hilfsorganisationen kann eine kostenfreie Nutzung der Ausbildungseinrichtungen ermöglicht werden.

2.

Eine Nutzung der Ausbildungseinrichtungen, von Fahrzeugen und Dienstleistungen des IdF NRW durch Dritte ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn

- die Aufgaben des IdF NRW durch eine solche Nutzung nicht beeinträchtigt werden und
- die durch die Nutzung verursachten Personal- und Sachkosten gedeckt werden.

3.

Die nachfolgend benannten Entgelte decken den kalkulatorisch ermittelten Ausgaben- und Kostenaufwand, eine Gewinnerzielung ist nicht vorgesehen.

Die Entgelte behalten ihre Gültigkeit vorbehaltlich der regelmäßigen d.h. jährlichen Nachkalkulation oder anderweitiger rechtlicher Bestimmungen.

Die Aufstellung der Entgelte ist nicht abschließend. Das IdF NRW behält sich vor, über den Regelungskatalog hinausgehende Entgelte bei Erforderlichkeit nach zu kalkulieren und in Rechnung zu stellen.

Die Entgelte gelten mit entsprechender Nutzung als fällig und sind nach Inrechnungstellung unmittelbar zu erstatten.

4.

Für die Nutzung der Ausbildungseinrichtungen, von Fahrzeugen und Dienstleistungen des IdF NRW durch Dritte werden die nachfolgenden Kostenerstattungen geltend gemacht:



4.1 Tagessatz Präsenzveranstaltung

Tagessatz bei Veranstaltungen des IdF NRW

- bei mehrtägigen Veranstaltungen inklusive
Übernachtung und Verpflegung, pro Tag 236,00 Euro
- bei eintägigen Veranstaltungen inklusive einer
Mittagsverpflegung, pro Tag 200,00 Euro

4.2 Tagessatz Online-Veranstaltung*

Kosten pro Person bei Teilnahme am

WEB-Seminar mit bis zu 4 Stunden (UE*) Dauer 91,50 Euro

WEB-Seminar als Tagesseminare mit mehr
als 4 Stunden (UE*) Dauer 183,00 Euro

** Unterrichtseinheiten*

4.3 Übernachtungsentgelt

Kosten der Übernachtung
pro Person/Nacht* 36,00 Euro

**Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterbringungsart (am
IdF NRW oder extern) besteht nicht.*

Für Übernachtungen an Sams-, Sonn- und
Feiertagen wird zusätzlich der Aufwand für die
Reinigung des Zimmers berechnet, je Zimmer 10,00 Euro

4.4 Verpflegungsentgelt

bei Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung 17,00 Euro

- nur Teilnahme Frühstück 4,70 Euro
- nur Teilnahme Mittagessen 7,00 Euro
- nur Teilnahme Abendessen 5,30 Euro



Eine Gemeinschaftsverpflegung kann nur während des regulären Küchenbetriebes gestellt werden.

Verpflegung außerhalb der Gemeinschaftsverpflegung wird im Einzelfall nach Aufwand berechnet. Kosten und Aufwände für externes Catering werden komplett in Rechnung gestellt.

4.5 **„Zentrale Koordinierung VAP2.2“**

- anteilige Umlage nach Ausweisung der Koordinierungsstelle am IdF NRW

4.6 **Erstattung Modul Wissenschaftliche Grundlagen**

- Erstattung im Umlageverfahren, derzeit pro Person 2.560,00 Euro

4.7 **Nutzung von Räumlichkeiten**

4.7.1	- Übungshalle	pro Tag	500,00 Euro
4.7.2	- Übungsgelände	pro Tag	200,00 Euro
4.7.3	- Lehrsaal	pro Tag	80,00 Euro
4.7.4	- Konferenzraum	pro Tag	80,00 Euro
4.7.5	- Foyer im LSG C*	pro Tag	240,00 Euro
4.7.6	- Stabsraum C1 a/b im LSG C* <i>zzgl. des Stundenaufwandes an Personal bei notwendiger Umstuhlung</i>	pro Tag	240,00 Euro

** Die Kosten beinhalten den anzunehmenden Aufwand für die Hörsaalabschnitte C1 a und b sowie das Foyer. Eine teilweise Berechnung ist nicht möglich, da die Nutzung nur eines Hörsaalteiles oder des Foyers eine anderweitige Nutzung der/s anderen Teile/s bzw. des Foyers*



ausschließt/en.

4.7.7	- Park- und Verkehrsfläche	im Einzelfall nach Menge und Aufwand	
4.7.8	- Fahrzeughalle	pro Tag	100,00 Euro
4.7.9	- Sporthalle	<i>derzeit keine Drittnutzung vorgesehen</i>	
4.7.10	- erforderliche Reinigungs- und Desinfektionskosten	nach Aufwand	
4.7.11	- Mitnutzung von Standardmedien	in den Kosten enthalten	
4.7.12	- Strom, Heizung, Sanitäranlagen	in den Kosten enthalten	

4.8 Nutzung von Fahrzeugen

Für die Nutzung von Fahrzeugen des IdF NRW durch Dritte wird das Entgelt je Fahrzeug und Nutzungstag in Rechnung gestellt.

Zusätzlich werden Personalkosten für die Übergabe des Fahrzeugs/ der Fahrzeuge inklusive Einweisung und bei Rückgabe inklusive Abnahme berechnet. Die anzusetzenden Kosten richten sich nach Ziffer 4.9.1. Zusätzlich angefordertes Personal für die Bedienung der Fahrzeuge wird nach tatsächlichem Stundenaufwand berechnet.

4.8.1	- Löschgruppenfahrzeug	pro Tag	240,00 Euro
4.8.2	- Rüstwagen	pro Tag	320,00 Euro
4.8.3	- Drehleiter	pro Tag	370,00 Euro
4.8.4	- ELW 1	pro Tag	150,00 Euro
4.8.5	- ELW 2	pro Tag	350,00 Euro
4.8.6	- MTW / Bus	pro Tag	95,00 Euro
4.8.7	- KdoW	pro Tag	130,00 Euro
4.8.8	- GW-San	pro Tag	80,00 Euro



4.8.9	- KTW-B	pro Tag	80,00 Euro
4.8.10	- Personalkosten für die Übergabe, Einweisung, Rückgabe und Abnahme des/der Fahrzeugs/Fahrzeuge nach Stundenaufwand und Stundensatz nach Ziffer 4.9.1 pro Stunde		74,00 Euro
4.8.11	- Verbrauchsmaterialien und Füllstoffe für Fahrzeuge, deren Beladung und Ausstattung	nach Aufwand	
	Treibstoffkosten sind im Kostenaufwand enthalten		
4.8.12	- Reinigungs- und Desinfektionskosten	nach Aufwand	

In der Nutzungszeit entstandene Schäden an den Fahrzeugen, der Beladung, den Gebäuden und Flächen sind vom Nutzer/von der Nutzerin zu ersetzen.

Bei einer im Ausnahmefall vereinbarten Nutzung außerhalb der Gelände des IdF NRW ist neben dem Nutzungsentgelt eine km-Entschädigung nach den geltenden Kfz-Richtlinien fällig.

Voraussetzung für die Nutzung außerhalb der Gelände des IdF NRW ist außerdem der Nachweis einer Haftpflicht- sowie einer Vollkaskoversicherung für die Dauer der Nutzung.

Das IdF NRW ist darüber hinaus durch gesonderte Erklärung von jeglicher Haftung freizustellen.

4.9 Erstattung von Personalkosten

4.9.1	- Kostensatz für Personal LG 1.2 bis LG 2.2, pro Stunde	74,00 Euro
4.9.2	- Kostensatz für Personal bis einschließl. LG 1.1, pro Stunde	52,00 Euro



4.10 **Technische Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen**

- nach Rechnung des Technischen Kompetenzzentrums

4.11 **Technische Überprüfungen von Feuerwehrfahrzeugen**

- nach Angebot und Rechnung des Technischen Kompetenzzentrums

4.12 **Nutzung der Stromtankstelle**

Gem. Erlass des Ministeriums der Finanzen NRW vom 03.03.2023, Az. H 4200-000003/2023-0005048- IV B 6:

- grundsätzlich lademengenabhängige Berechnung mit 0,50 Euro je kWh
- eine pauschale Abrechnung ist nicht mehr möglich
- dies gilt auch für Privatfahrzeuge von Beschäftigten des IdF NRW

desweiteren gilt:

- „Betankung“ nur möglich nach Freischaltung durch die Hausverwaltung
- Dienstfahrzeuge des IdF NRW werden vorrangig „betankt“

4.13 **Verlust von Schlüsseln**

- bei festgestellter Ersatzpflicht werden Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt

4.14 **Sonderreinigungen**

Bei notwendigen Sonderreinigungen werden die Kosten für den Reinigungsaufwand und den erforderlichen Ersatz von Gegenständen persönlich oder ersatzweise der entsendenden Dienststelle in Rechnung gestellt.



4.15 **Sonderleistungen, Zeugniskopien, Beglaubigungen**

- nach Zeitaufwand und auf Basis der Personal-
kostenstunde nach Ziffer 4.9.1,
ab einem Zeitaufwand von mehr als 15 min
und dann je angefangener Viertelstunde 18,50 Euro

4.16 **Umsatzsteuer**

Alle in der Kostenentgeltregelung ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge. Sollte sich bei einzelnen Leistungen zukünftig eine Steuerpflicht ergeben, wird neben den genannten Entgelten zusätzlich die gesetzliche anfallende Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

gez.

Penkert
Direktor des IdF NRW

*(Stand mit Berechnungsgrundlage vom Juni 2022, Personalkostendurchschnittssätze 2022,
Dezernat Z3, Weltmann)*